Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Wahlreglement

gültig ab 25. August 2023

_ategourmet

Inhaltsverzeichnis

| 1. Wahl- und Stimmrecht | |
|--|---|
| Art. 1.1 Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat | 3 |
| Art. 1.2 Wahlberechtigung | 3 |
| | |
| 2. Wahlverfahren | |
| Art. 2.1 Wahlausschreibung und Wahlkreise | 3 |
| Art. 2.2 Wahlvorschläge | 3 |
| Art. 2.3 Kandidaten und Wahlempfehlungsfrist | 4 |
| Art. 2.4 Wahlgang | 4 |
| Art. 2.5 Auszählung und notwendiges Mehr | 4 |
| Art. 2.6 Publikation des Wahlergebnisses | 4 |
| Art. 2.7 Inkrafttreten | 4 |

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat für Wahlen der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat nachfolgendes Wahlreglement.

Wahl- und Stimmrecht

Art. 1.1 Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat

Wählbar als Arbeitnehmervertreter sind alle aktiv Versicherten der angeschlossenen Firmen. Geschäftsleitungsmitglieder (Executive Management Board und GG Switzerland) sind ausgeschlossen.. Gemäss Art. 8 des Geschäfts- und Organisationsreglements müssen alle Mitglieder des Stiftungsrates deutsch verstehen.

Art. 1.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle aktiv Versicherten der angeschlossenen Firmen, die dem jeweiligen Wahlkreis angehören und zum Zeitpunkt der Systemabfrage aktiv versichert sind, dies unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag bereits gekündigt wurde.

Wahlverfahren

Art. 2.1 Wahlausschreibung und Wahlkreise

Mindestens zehn Wochen vor Erneuerungswahlen schreibt der Stiftungsrat die Wahlen mittels Zirkular aus. Die angemessene Vertretung der Arbeitnehmerkategorien wird mit Wahlkreisen wie folgt berücksichtigt:

- 1 Vertreter f
 ür die Operating Unit Genf
- 2 Vertreter f
 ür die Operating Unit Z
 ürich
- 1 Vertreter f
 ür die übrigen Arbeitnehmer

Bei der Vertretung der Arbeitnehmerkategorien haben die Vertreter die Interessen der Versicherten des jeweiligen Wahlkreises wahrzunehmen. Ein Wahlkreis kann auch durch einen Arbeitnehmer eines anderen Wahlkreises vertreten werden, der dann die Interessen der Versicherten des vertretenen Wahlkreises wahrzunehmen hat.

Ersatzwahlen für einen Stiftungsrat werden bei Demission oder Austritt des Arbeitnehmers aus der Firma fällig. Die Ausschreibung erfolgt so schnell wie möglich nach Bekanntwerden der Vakanz.

Art. 2.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach der Wahlausschreibung innerhalb von drei Wochen an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. Jeder neue Kandidat muss von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten mit persönlicher Unterschrift vorgeschlagen werden.

Art. 2.3 Kandidaten und Wahlempfehlungsfrist

Die Namen der Kandidaten werden mittels Zirkular publiziert. Nach deren Publikation beginnt eine dreiwöchige Wahlempfehlungsfrist.

Art. 2.4 Wahlgang

Nach Ablauf der Wahlempfehlungsfrist finden die Wahlen innerhalb von drei Wochen während dreier Wochen statt.

Die Geschäftsstelle versendet die Wahlzettel oder ist dafür besorgt, dass sämtliche Wahlberechtigten elektronisch abstimmen können. Verantwortlich für die Wahldurchführung ist der Geschäftsführer.

Falls gleich viele Kandidaten wie Sitze zur Verfügung stehen, gelten diese Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Art. 2.5 Auszählung und notwendiges Mehr

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch eine vom Geschäftsführer bestimmte Wahlkommission.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen Wahlzettel zu zählen, wobei nach Ablauf der im Wahlgang genannten Frist eintreffende Wahlzettel nicht berücksichtigt werden. Von der Gesamtzahl sind die leeren und die ungültigen Stimmen (Gänsefüsse, dito., Wahlzettel die zu Zweifel über den Willen des Wählers Anlass geben, Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder Kennzeichnungen, Wahlzettel die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind, etc.) auszuscheiden. Kumulieren ist für den Wahlkreis der Operating Unit Zürich erlaubt sofern zwei Vertreter zu wählen sind.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 2.6 Publikation des Wahlergebnisses

Die Wahlresultate werden mittels Zirkular allen Versicherten mitgeteilt.

Art. 2.7 Inkrafttreten

Das vorliegende Wahlreglement tritt mit Stiftungsratsbeschluss vom 25. August 2023 per sofort in Kraft.